

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3587-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
19.06.2023	Rat der Stadt	B			
05.09.2023	Sozialausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Solingen im Rahmen der Durchführung von Heilpraktiker-Prüfungen innerhalb des Bereiches 3-4/Gesundheit

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Solingen, um die Bereitstellung der Prüfungsfragen zur Durchführung der schriftlichen Heilpraktiker-Prüfungen in den Bereichen „Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker allgemein“ und „Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Psychotherapie“ innerhalb des Bereiches 3-4/Gesundheit sicherzustellen, und die ab 2024 entstehenden Kosten in Höhe von 60,00 EUR pro Heilpraktikeranwärterin und Heilpraktikeranwärter zu übernehmen.

Deckungsvorschlag:

Die auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages an die Stadt Solingen zu entrichtende Kostenbeteiligung in Höhe von 60,00 EUR pro Heilpraktikeranwärterin und Heilpraktikeranwärter wird durch die Vereinnahmung von Prüfungsgebühren in Höhe von 450,00 EUR pro Heilpraktikeranwärterin und Heilpraktikeranwärter Psychotherapie bzw. 490,00 EUR pro Heilpraktikeranwärterin und Heilpraktikeranwärter allgemein in vollem Umfang gedeckt.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Beigeordneter Dezernat 4	Beigeordneter Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Kawicki Datum 25.05.2023	Herr Jehn Datum 31.05.2023	Herr Motschull Datum 31.05.2023	Herr Tsalastras Datum 31.05.2023	Herr Schranz Datum 01.06.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3587-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ - siehe Beschlussvorschlag -

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung:

Begründung

Die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes (§ 5, II. Teil der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe). Aufgabe der Kommunen ist in diesem Zusammenhang u.a. die Durchführung der Prüfungen zur Feststellung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz erfüllen. Diese Vorschrift besagt, dass eine Erlaubnis zur beruflichen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nicht erteilt werden darf, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt, die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den/die Betreffende/n eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn/sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Weiterhin gehören die Erteilung, der Widerruf und die Rücknahme der Berufsbezeichnung zu den Pflichtaufgaben der unteren Gesundheitsbehörde.

Die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die Durchführung der Kenntnisprüfungen von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern für die Bereiche „Heilpraktikerin und Heilpraktiker allgemein“ und „Heilpraktikerin und Heilpraktiker Psychotherapie“ wurden für die Stadt Oberhausen seit 1996 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zentral von der Stadt Krefeld durchgeführt. Zusätzliche Kosten sind im Rahmen dieser Vereinbarung nicht entstanden, da die Stadt Krefeld die Prüfungsgebühren in Höhe von 490,00 EUR (Heilpraktikerin und Heilpraktiker allgemein) bzw. 450,00 EUR (Heilpraktikerin und Heilpraktiker Psychotherapie) pro Prüfung vereinnahmt und als Ausgleich für die Verwaltungskosten einbehalten hat. Die Stadt Krefeld hat diese Vereinbarung nun mit Wirkung zum 01.01.2024 gekündigt. Da sich keine andere Stadt bzw. kein Kreis bereit erklärt hat, die Heilpraktiker-Prüfungen weiterhin zentral durchzuführen, fällt diese Aufgabe ab 01.01.2024 wieder in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Oberhausen und ist durch den Bereich 3-4/Gesundheit sicherzustellen.

Die Heilpraktiker-Prüfungen finden üblicherweise zweimal jährlich jeweils im März und im Oktober statt und bestehen aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil. Die Zahl der für die Stadt Oberhausen durchgeführten Prüfungen lag in den letzten zwei Jahren bei 20 Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern pro Jahr, davon 10 Anwarter/innen für den Bereich Heilpraktiker allgemein und 10 Anwarter/innen für den Bereich Heilpraktiker Psychotherapie.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3587-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Im Rahmen der zukünftig vom Bereich 3-4/Gesundheit durchzuführenden Prüfungen entsteht sowohl für das Verwaltungspersonal als auch für das ärztliche Personal ein zusätzlicher Arbeitsaufwand.

Aufgaben des ärztlichen Personals:

Vonseiten des ärztlichen Personals erfolgt die Abnahme des mündlich-praktischen Teils der Heilpraktiker-Prüfung. Den Vorsitz bei den mündlich praktischen Prüfungen „Heilpraktikerin und Heilpraktiker allgemein“ übernimmt ein/e Amtsarzt/-ärztin des Bereiches 3-4/Gesundheit. Weiterhin ist zumindest ein/e Heilpraktikerin oder Heilpraktiker als Beisitzer/in erforderlich.

Den Vorsitz bei den mündlich praktischen Prüfungen „Heilpraktikerin und Heilpraktiker Psychotherapie“ übernimmt ein/e Facharzt/-ärztin für Psychiatrie oder ein/e in der Psychiatrie erfahrene/r Arzt/Ärztin. Darunter fallen die im Bereich 3-4 tätigen Fachärzte/innen für Öffentliches Gesundheitswesen. Weiterhin nehmen an den Prüfungen ein/e Amtsarzt/-ärztin und ein/e Heilpraktikerin oder Heilpraktiker Psychotherapie teil.

Die als Prüfungsbeisitzer/innen tätigen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erhalten ein Honorar oder eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Darüber hinaus ist es grundsätzlich Aufgabe der Ärzte/innen die Auswahl der Fragen zur Durchführung der schriftlichen Prüfung auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärtern zu treffen. Die v. g. Leitlinien zielen auf eine bundesweit möglichst einheitliche Heilpraktiker-Prüfung ab und geben vor, dass der Schutz der Patientinnen und Patienten deutlicher als bisher in den Fokus zu rücken ist. Die Prüfungsinhalte sind daher sehr anspruchsvoll und fordern fundierte medizinische Kenntnisse in verschiedensten Bereichen. Die schriftliche Prüfung besteht aus ca. 60 Fragen, die in einem Multiple-Choice-Verfahren innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu beantworten sind. Um die Prüfung zu bestehen, müssen mindestens 75% der Fragen richtig beantwortet werden. Der hohe Anspruch der Prüfungsfragen wird auch anhand der Durchfallquoten, die bei mehr als 50% liegen, deutlich. Die Auswahl der Fragen muss daher qualitativ und rechtlich abgesichert sein.

Um das ärztliche Personal nicht zusätzlich zu der Abnahme der mündlich-praktischen Prüfung mit der Vorbereitung der Prüfungsfragen zu belasten und den Qualitätsstandard der Prüfungen zu gewährleisten, beabsichtigt der Bereich 3-4/ Gesundheit zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Solingen beizutreten. Gemäß dieser Vereinbarung soll die Stadt Solingen beginnend ab dem 01.01.2024 die schriftlichen Klausuren vorbereiten und zentral die Fragenkataloge für die Heilpraktiker-Prüfungen in einem abgestimmten Verfahren zur Verfügung stellen. Die Stadt Oberhausen entrichtet pro Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwärter 60,00 EUR an die Stadt Solingen für die Bereitstellung der Fragen. Weiterhin ist die Stadt Oberhausen angehalten jeweils 2-3 Fragen zu den Prüfungen beizutragen, an fachlichen Austauschen teilzunehmen und die Stadt Solingen zu unterrichten, falls gegen Prüfungsfragen Widerspruch/Klage eingereicht wird. In diesem Fall stellt die Stadt Solingen die Quellen der Fragen zur Verfügung, so dass eine rechtliche Argumentation erfolgen kann. Die Klageverfahren selber werden bei der Kommune geführt, in deren Einzugsbereich die Klage eingereicht wurde. Weiterhin besteht bei einem Beitritt zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Verpflichtung an den zentral vorgegebenen Prüfungsterminen im März und Oktober eines jeden Jahres teilzunehmen.

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Stadt Solingen ist beigelegt.

Da die Stadt Oberhausen die Prüfungsgebühr in Höhe von 490,00 (Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker allgemein) bzw. 450,00 EUR (Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Psychotherapie) pro Prüfungskandidat/in zukünftig selbst vereinnahmen wird, sind die Kosten für die Bereitstellung der Prüfungsfragen gedeckt. Weitere Kosten, die momentan noch nicht konkret beziffert werden können, fallen im Rahmen der Vergütung/Entschädigung der Prüfungsbeisitzer/innen an. Im Ergebnis ist jedoch

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3587-01	Termin 19.06.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

davon auszugehen, dass die Einnahmen aus den Prüfungsgebühren deutlich über den entstehenden Kosten liegen.

Ausgehend von den Prüfungszahlen der vergangenen zwei Jahre (10x Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker allgemein, 10x Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Psychotherapie) würden die jährlichen Gebühreneinnahmen bei 9400,00 EUR jährlich liegen, während die Kosten im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Solingen Kosten 1200,00 EUR jährlich betragen würden. Von den verbleibenden Einnahmen in Höhe von 8200,00 EUR wären lediglich die Vergütungs-/Entschädigungsleistungen an die Prüfungsbeisitzer/innen zu entrichten.

Aufgaben des Verwaltungspersonals:

Zu den Aufgaben des Verwaltungspersonals zählen:

- Bearbeitung der Prüfungsanmeldungen
- Organisation der Prüfung
- Gebührenfestsetzung und Gebühreneinnahme
- Abwicklung und Auswertung der schriftlichen Prüfung (Multiple-Choice-Verfahren)
- Aufsicht während der Prüfung
- Ggf. Bearbeitung von Widersprüchen und Stellungnahmen zu Klageverfahren

Diese neuen Aufgaben sollen der im Rahmen des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) neu eingerichteten Teilzeitstelle

Stellen-Nr.: 3-4-10-100-120
Funktion: S Medizinalaufsicht, Ordnungsverfügungen
Stellenwert: A 10 LBesG tg. EG 9c TVöD (vorbehaltlich BWK)
Arbeitszeit: aktuell 23,0 Std./W.
Befristet bis: 31.12.2026 auf der Grundlage des Pakts für den ÖGD

innerhalb des Fachbereiches 3-4-10/Verwaltung, zentrale Dienste zugeordnet werden. Aufgrund des mit Mitteln des Pakts für den ÖGD geschaffenen Stellenzuwachses im Bereich der ordnungsbehördlichen Aufgaben und der Medizinalaufsicht sind entsprechende personelle Kapazitäten zur Wahrnehmung der o. g. Aufgaben vorhanden. Geplant ist, dieser Stelle zukünftig alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Heilpraktiker-Prüfungen zuzuweisen. Dies betrifft sowohl die o. g. Aufgaben, die von der Stadt Krefeld übernommen werden müssen, als auch die bereits in Oberhausen angesiedelten Prüfungen für die sektoralen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker im Bereich Podologie und Logopädie. Da diese Aufgaben schwerpunktmäßig zu den Prüfungszeiten anfallen, sind der Stelle darüber hinaus ordnungsrechtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Chemikalien und Gefahrstoffen zugeordnet.

Die o.g. Stelle wird zunächst befristet bis zum 31.12.2026 zu 100% aus Mitteln des Pakts für den ÖGD refinanziert. Da es sich bei den o.g. Tätigkeiten um dauerhaft wahrzunehmende Pflichtaufgaben handelt, wird zu gegebener Zeit über eine Entfristung der Stelle zu entscheiden sein. Zu der Frage der Verlängerung bzw. Verstetigung der Förderung über den 31.12.2026 hinaus gibt es noch keine Entscheidung. Erklärtes Ziel ist es jedoch, den Öffentlichen Gesundheitsdienst dauerhaft zu stärken und für die Zukunft ausreichend mit Personal auszustatten.

Anlage

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen und der Stadt Solingen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Klingenstadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadtdienst Gesundheit, Walter-Scheel-Platz 3, 42651 Solingen

- im Folgenden: Klingenstadt Solingen

und

Stadt XY...

- im Folgenden: Kooperationspartner

Präambel

Das Heilpraktikergesetz und die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz berechtigen durch die Heilpraktikererlaubnis zur Ausübung der Heilkunde. Die Berechtigung gilt jedoch nicht unbeschränkt. Heilpraktiker*innen dürfen nur in dem Umfang Heilkunde anbieten und ausüben, in dem von ihrer Tätigkeit keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht. Die Feststellung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten der Anwärter*innen den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 i) HeilprGDV 1 entsprechen, ist Gegenstand der Überprüfung beim zuständigen Gesundheitsamt bzw. bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle. Diese Überprüfung setzt sich gemäß den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil zusammen, wobei der schriftliche Teil der Überprüfung auf Grundlage von zur Überprüfung ausgewählten Fragen erfolgt. Die Auswahl der Fragen trifft die oder der von der zuständigen Stelle für die Durchführung der Überprüfung bestimmte Ärztin oder Arzt. Vor dem Hintergrund, dass o.a. Leitlinien auf eine bundesweit möglichst einheitliche Heilpraktikerüberprüfung abzielen und vorgeben, dass hierbei der Schutz der einzelnen Patientin oder des einzelnen Patienten deutlicher als bisher in den Fokus zu rücken hat, wird mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, dass die Klingenstadt Solingen – in Abstimmung mit den Kooperationspartnern - die entsprechenden Klausuren vorbereitet und erstellt sowie einen regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem Ziel einer Weiterentwicklung der Prüfungsklausuren mit den Kooperationspartnern organisiert und moderiert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(I) Beginnend ab dem 01.01.2024 stellt die Klingenstadt Solingen dem Kooperationspartner pro Jahr zwei Fragenkataloge für den schriftlichen Teil der Überprüfungen gemäß § 2 Abs. 1 HeilprGDV zu Verfügung. Die Fragen werden im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple choice“) erstellt und stammen aus den Bereichen der in Ziffer 1 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern genannten Themenfeldern. Die Fragenkataloge umfassen die in den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern vorgesehene Fragenanzahl. Es werden jeweils zwei Versionen („A und B“) des Fragenkataloges mit den jeweiligen Lösungen zur Verfügung gestellt.

(II) Beginnend ab dem 01.01.2024 stellt die Klingenstadt Solingen dem Kooperationspartner zudem pro Jahr zwei Fragenkataloge gemäß § 2 Abs. 1 HeilprGDV für den schriftlichen Teil der Überprüfungen der sektoralen Heilpraktiker im Bereich Psychotherapie zu Verfügung. Die Fragen werden im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple Choice“) erstellt und erstrecken sich gezielt auf die in Nummer 1 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern aufgeführten

Inhalte der Überprüfung, auf die sich die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht. Die Fragenkataloge umfassen die in den Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und – anwärt- nern für die sektorale Heilpraktikererlaubnis vorgesehene Fragenanzahl. Es werden jeweils zwei Versionen („A und B“) des Fragenkataloges mit den jeweiligen Lösungen zur Verfügung gestellt.

§ 2 Verfahren

(I) Die Klingenstadt Solingen stellt die Entwürfe der Überprüfungsfragen zusammen und übermittelt diese in digitaler Form spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Überprüfungstermin an den Kooperationspartner.

(II) Damit die Fragen der Zielsetzung der Überprüfung Rechnung tragen, dass keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten erwarten lässt, ist ein regelmäßiger Austausch mit einzelnen Kooperationspartnern unerlässlich. Zu diesem Zweck koordiniert und pflegt die Klingenstadt Solingen eine einheitliche Verfahrensweise. Hierzu gehört insbesondere:

1. die Organisation und Moderation eines fachlichen Austauschs mit den Kooperationspartnern regelmäßig ca. 6 bis 8 Wochen nach Übermittlung der in Absatz 1 genannten Entwürfe,
2. die Erstellung und Pflege einer Fragensammlung mit entsprechender Hintergrundliteratur,
3. die Sicherstellung der Kommunikation und Information gegenüber den Kooperationspartnern insbesondere zu laufenden bzw. abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsverfahren.

(III) Der abschließende und auf Grundlage der Ergebnisse des in Absatz 2 Nr. 1 genannten fachlichen Austausches ggf. angepasste Fragenkatalog wird dem Kooperationspartner spätestens 6 Wochen vor dem Überprüfungstermin in digitaler Form übermittelt.

(IV) Die Klingenstadt Solingen legt für alle Kooperationspartner verbindlich die folgenden Überprüfungstermine fest:

- am jeweils dritten Mittwoch im März, beginnend mit der großen HP-Überprüfung um 10:00 Uhr und der anschließenden sektoralen Überprüfung um 13:30 Uhr,
- am jeweils zweiten Mittwoch im Oktober, beginnend mit der großen HP-Überprüfung um 10:00 Uhr und der anschließenden sektoralen Überprüfung um 13:30 Uhr.

§ 3 Rechte und Pflichten

(I) Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Sichtung der übersandten Entwürfe der Überprüfungsfragen. Bedenken hinsichtlich der Tauglichkeit einzelner Fragen sind unverzüglich, spätestens bis 6 Wochen nach Übermittlung der Entwürfe gegenüber der Klingenstadt Solingen geltend zu machen. Solche Bedenken sind per Mail an das Postfach heilpraktiker@solingen.de zu senden. Äußerungen, die nach dem in S. 1 genannten Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Soweit in diesem Rahmen Inhalte der Fragen aufgegriffen werden oder Rückschlüsse auf Inhalte der Fragen möglich sein sollten, ist auch hier eine datenschutzsichere Kommunikation notwendig.

(II) Die Klingenstadt Solingen koordiniert die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung genannten Termine zum fachlichen Austausch, um ggf. eingegangene Bedenken zu erörtern und je nach Ergebnis die betroffenen Fragen anzupassen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, bei Bedarf für die Teilnahme an oben genannten Termin zur Verfügung zu stehen. Auch verpflichtet er sich, Informationen über vorgerichtliche und gerichtliche Anfechtungsverfahren nach § 2 Nr. 3 kurzfristig nach Erhalt dieser an die Stadt Solingen weiterzugeben. Der Kooperationspartner willigt ein, dass Informationen aus den Verfahren in anonymisierter Form auch an andere Kooperationspartner durch die Klingenstadt Solingen weitergegeben werden dürfen.

(III) Sowohl die Stadt Solingen als auch der Kooperationspartner verpflichten sich zur Angabe jeweils zweier Ansprechpartner und deren Kontaktdaten.

1. Ansprechpartner auf Seiten der Stadt sind:
2. Ansprechpartner des Kooperationspartners sind:

(IV) Der Kooperationspartner ist angehalten, zwei Vorschläge für Überprüfungsfragen bzw. -themen pro Jahr pro Partner beizusteuern, die seitens der Klingenstadt dahingehend überprüft werden, ob sie Gegenstand der Überprüfung werden können.

(V) Der Kooperationspartner prüft eigenständig, ob der Abschluss dieses Vertrages nach jeweiligem Landesrecht der Zustimmung politischer Gremien und der Veröffentlichung im dortigen Amtsblatt o. ähnl. bedarf.

§ 4 Kostenerstattung

(I) Die Kostenbeteiligung liegt pauschal bei 60,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Heilpraktikeranwärter/in.

(II) Für die Zeit bis zum 31.12.2024 handelt die Stadt Solingen im Rahmen der Vermögensverwaltung nicht steuerbar. Ab dem 1.1.2025 wird durch die Anwendung des § 2b UStG eine Umsatzsteuerpflicht begründet.

(III) Zwecks Festlegung der genauen Kostenbeteiligung teilt der Kooperationspartner der Klingenstadt Solingen bis spätestens zwei Wochen nach dem Überprüfungstermin die Anzahl der überprüften Kandidaten mit. Auf dieser Grundlage wird die Stadt Solingen dem Kooperationspartner eine entsprechende Rechnung übersenden. Der sich hieraus ergebende Betrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadt Solingen zu überweisen.

§ 5 Verantwortlichkeiten

(I) Die Verantwortung für die Durchführung der Heilpraktikerüberprüfungen liegt beim Kooperationspartner.

(II) Demgemäß sind Beschwerden, Widersprüche und Klagen in Bezug auf einzelne Fragen oder die Überprüfung als solche bzw. die Überprüfungsentscheidung in eigener Verantwortlichkeit seitens des Kooperationspartners zu bearbeiten und zu entscheiden.

(III) Amtshaftungsansprüche u. ähnl., die beim Kooperationspartner eingehen und mit denen ein Schaden geltend gemacht wird, der auf die Klausuren rückführbar ist, sind vom Kooperationspartner zu bearbeiten und auszugleichen.

(IV) Der Kooperationspartner kann den übermittelten Fragenkatalog und die Fragen nach eigenem Ermessen für die Verwendung anpassen oder abändern.

§ 6 Haftung

(I) Evtl. Haftungsfragen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(II) Die Stadt Solingen haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(III) Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Stadt – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden.

(IV) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz und Verschwiegenheit

(I) Sofern personenbezogene Daten übermittelt, gespeichert oder sonstig verarbeitet werden sollten, verpflichten sich die Beteiligten, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes, zu wahren.

(II) Der Kooperationspartner verpflichtet sich hinsichtlich der übermittelten Fragen bzw. Klausuren zur Verschwiegenheit und stellt durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Prüfungsfragen nicht vorab bekannt werden.

§ 8 Geltungsdauer

(I) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag gilt bis zum 31.03.2026. Seine Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertragszeitraums ordentlich gekündigt wird.

(II) Sowohl die Klingenstadt Solingen als auch der Kooperationspartner können diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit bis zu Beendigung nach Abs. 1 nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere im Fall einer Nichtzahlung des Kostenbeitrages gem. § 4 der Fall.

(III) Die Kündigung bedarf der Schriftform bzw. einer die schriftliche Form ersetzende elektronische Form.

§ 9 salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Kooperationspartner am Nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10 Form, Nebenabreden und Ausfertigung

(I) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(II) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(III) Die Vereinbarung wird 2-fach ausgehändigt. Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 11 In Kraft treten

Dieser Vertrag tritt zum 01.10.2023 in Kraft.

Unterschrift und Datum Stadt Solingen

Unterschrift und Datum Kooperationspartner